

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 100, Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 20. November 2023), wird wie folgt geändert:

§ 112 Abs. 4 (geändert)

⁴ Kanton und Gemeinden können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

§ 112a (neu)

Klimaschutz

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.

² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) In der Volksabstimmung vom §§. §§ 2024 angenommen. Abstimmung gemäss § 15 Abs. 1 GpR (SGS 120) vom Regierungsrat erwahrt am § (publiziert im Amtsblatt Nr. \$ vom \$). Durch die Bundesversammlung gemäss Art 51 Abs. 2 und Art. 172 Abs. 2 BV (SR 101) mit Geschäft §§ (BBI §§) gewährleistet am §§ (§\$rat) bzw. §§ (§\$rat) (BBI §§).

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich